Bericht

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser"

Sulingen, 11. Mai 2010

I.

Auftrag

Die 24. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 20. Sitzung am 25. November 2009 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" (Aktenstück Nr. 50) auf Antrag der Synodalen Dr. Hasselhorn, Schubert und Tödter folgende Beschlüsse gefasst:

- "1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe 'Zukunft der Pfarrhäuser' (Aktenstück Nr. 50) zur Kenntnis.
- 2. Das Aktenstück Nr. 50 wird dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zur Beratung überwiesen.
- 3. Für die Beratungen der im Aktenstück benannten Empfehlungen werden jeweils die Fachausschüsse zur Mitberatung einbezogen (z.B. der Finanzausschuss bei haushaltswirksamen Veränderungen oder der Einbeziehung in das Finanzausgleichsgesetz, der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung bei Fragen des Dienstrechtes und der Umwelt- und Bauausschuss bei allen Fragen zum Bau- und Umweltrecht, zu Energiefragen sowie zum Gebäudemanagement).
- 4. Der Landessynode ist zu dieser Thematik im Rahmen der Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes und zu weiteren Fragen in einem besonderen Aktenstück zu berichten."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.22)

II.

Beratungsgang

Als Anlagen zum Aktenstück Nr. 50 lagen dem Ausschuss das Diskussionspapier des Landeskirchenamtes betr. "Überlegungen zur Zukunft der Pfarrhäuser" sowie der Bericht des

AKTENSTÜCK NR. 50 A SEITE 2

Sozialwissenschaftlichen Institutes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Auswertung des Diskussionsprozesses für die Workshops am 5. Juni und 16. September 2009 im Landeskirchenamt vor.

Die Eingabe des Pastorenausschusses und des Hannoverschen Pfarrvereins vom 7. Dezember 2009 zu dem Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" (Aktenstück Nr. 50) hat der Präsident der Landessynode gemäß § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit als Material direkt überwiesen (vgl. auch Aktenstück Nr. 11 E, II 1).

Über den Vorschlag, die Dienstwohnungsvergütungen in den Kirchenkreisen zu belassen, hat der Ausschuss auftragsgemäß gemeinsam mit dem Finanzausschuss beraten. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Beratung sind im Aktenstück Nr. 52 A betr. Evaluation der Neuordnung des Finanzausgleichs dargestellt (Aktenstück Nr. 52 A, Abschnitt III zu § 17 Finanzausgleichsgesetz – FAG). Das Gleiche gilt für die Frage der Übertragung der Dienstwohnungsverwaltung (Aktenstück Nr. 52 A, Abschnitt III zu § 21 FAG/§ 13 Finanzausgleichsverordnung – FAVO). Zu den übrigen Fragen wurden der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Umwelt- und Bauausschuss zur Mitberatung herangezogen.

III.

Folgerungen

1. <u>Dienstwohnungspflicht und Dienstwohnungsform</u>

Der Ausschuss unterstützt ausdrücklich das Festhalten an der Dienstwohnungspflicht, um die berufsbiografische Flexibilität der Pastoren und Pastorinnen im Gemeindedienst als Angebot und als Erwartung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu erhalten. Bei Pastoren und Pastorinnen der hannoverschen Landeskirche ist diese Flexibilität durch die in der Regel befristete Beauftragung für einen Dienst gesichert. Gemäß dem Vorschlag der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" sollen die dienstwohnungsrechtlichen Bestimmungen so geändert werden, dass künftig zwei Formen von Dienstwohnungen möglich sind: neben die herkömmliche Dienstwohnung im kircheneigenen Pfarrhaus soll die von der Kirchengemeinde angemietete Dienstwohnung im Gebiet der Kirchengemeinde treten. Die Entscheidung über die Wahl der Dienstwohnungsform soll von der Kirchengemeinde getroffen werden. Sie hat dabei die Stellenplanung und das Gebäudemanagement des Kirchenkreises und die landeskirchlichen Vorgaben zu Größe und Ausstattung der Dienstwohnung zu beachten.

2. Konzentration des Gebäudebestandes

Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag zu, künftig die Prägnanz eines Pfarrhauses für den kirchlichen Auftrag zum maßgebenden Kriterium für die Entscheidung zum Erhalt eines kircheneigenen Pfarrhauses zu machen.

Die Gestaltung des notwendigen Konzentrationsprozesses des Gebäudebestandes kann nur gelingen, wenn die planende und koordinierende Funktion des Kirchenkreises gestärkt wird. In diesem Prozess gilt es, die rechtliche Zuständigkeit der Kirchengemeinde und die finanzielle Verantwortung des Kirchenkreises so abzugrenzen, dass die unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse möglichst präzise beschrieben und so voneinander abgegrenzt werden, dass Konflikte zwischen den Entscheidungsebenen möglichst vermieden werden.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" an, im Falle eines Pfarrhausverkaufes neben dem Verzicht auf eine Rückforderung landeskirchlicher Einzelzuweisungen für den Erwerb dieses Pfarrhauses bzw. des Pfarrhausgrundstückes auch eine Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen an den Kirchenkreis zu ermöglichen, wenn dieser die Mittel zugunsten anderer Pfarrhäuser einsetzt und im Rahmen seines Gebäudemanagements über genügend Steuerungsmöglichkeiten verfügt. Ob hierfür Rechtsänderungen notwendig sind, wird noch vom Landeskirchenamt geprüft.

3. Attraktivität der Dienstwohnung

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Mangels von Bewerberinnen und Bewerbern für Pfarrstellen, vor allem in ländlichen Gebieten, wird die Attraktivität der Dienstwohnung künftig einen größeren Einfluss auf die Attraktivität der jeweiligen Pfarrstelle haben. Dabei spielt der energetische Zustand der Gebäude eine zentrale Rolle.

Die gemeinsame Eingabe des Pastorenausschusses und des Hannoverschen Pfarrvereins setzt die energetische Sanierung und Modernisierung der Pfarrhäuser ebenfalls an die erste Stelle ihrer Wunschliste.

Bei diesen Gebäuden hat sich aufgrund der rechtlichen Situation in den letzten Jahrzehnten ein Investitionsstau ergeben: die Pastoren und Pastorinnen konnten als Mieter nicht die notwendigen Investitionen vornehmen; die Kirchengemeinden als Eigentümer hatten wenig Interesse an der Aufbringung von Mitteln, weil erzielte Einsparungen überwiegend den Mietern zugutekamen. Hier hat es nach der gemeinsamen Überzeu-

AKTENSTÜCK NR. 50 A SEITE 4

gung des Umwelt- und Bauausschusses sowie des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit durch das Umweltinvestitionsprogramm, das die Landessynode für die Jahre 2009 und 2010 beschlossen hat, eine erfreuliche Änderung gegeben. Das Programm hat dazu geführt, dass zahlreiche Kirchenkreise den energetischen Zustand ihrer Pfarrhäuser untersucht, eine Prioritätenliste mit notwendigen Verbesserungen aufgestellt und die dringlichsten Maßnahmen begonnen haben. Über die bereitgestellten Mittel der Landeskirche hinaus hat das Programm zusätzliche Investitionen in den Kirchenkreisen ausgelöst. Die Landessynode sollte bei den Haushaltsberatungen für die Jahre 2011/2012 prüfen, ob dieses Programm nicht fortgesetzt werden kann, möglicher-weise mit einer noch engeren Zweckbindung für die Pfarrhäuser.

4. Veränderung der Schönheitsreparaturenpauschale

Die vorgeschlagene Umwandlung der bisherigen Schönheitsreparaturenpauschale zu einer Einzugsrenovierungspauschale erscheint dem Ausschuss von den denkbaren Lösungen die beste. Dem Vorschlag, zum Zustand von vor 1997 zurückzukehren, konnte sich der Ausschuss nicht anschließen. Er würde zu einer doppelten Belastung der Kirche führen, weil bei den Pastoren und Pastorinnen zusätzliche Einkommenssteuer anfallen und die Kirchengemeinden mit weiteren Kosten für die Bauunterhaltung belastet würden. Der Vorschlag, die Beziehungen zwischen Pastoren und Pastorinnen einerseits und dem Dienstherrn andererseits auf der Grundlage des Mietrechts zu gestalten, führt nach Überzeugung des Ausschusses zu entsprechenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, die das Dienstverhältnis unnötig belasten würden. Dagegen trägt die Umwandlung der Schönheitsreparaturenpauschale in eine Einzugsrenovierungspauschale zur Erhaltung der beruflichen Mobilität bei und entlastet gerade Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen. Die fachgerechte Ausführung von Schönheitsreparaturen und weiteren Baumaßnahmen bei Pfarrstellenwechseln trägt zur Erhaltung eines attraktiven Pfarrhausbestandes bei. Ob eine Rechnungslegung über die Höhe der eingezahlten Einzugsrenovierungspauschale und der daraus finanzierten Schönheitsreparaturen für jede einzelne Pfarrdienstwohnung erfolgt, kann künftig in der Finanzsatzung eines Kirchenkreises geregelt werden. Eine landeskirchlich einheitliche Vorgabe erscheint nicht sinnvoll.

IV.

Änderungen von Rechtsvorschriften

1. Die angestrebte Vielfalt der Dienstwohnungsformen erfordert eine Änderung des § 32 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) der Konföderation evan-

AKTENSTÜCK NR. 50 A SEITE 5

gelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation), der die besonderen dienstwohnungsrechtlichen Regelungen für den Bereich der hannoverschen Landeskirche enthält.

- 2. Die Weiterentwicklung der Schönheitsreparaturenpauschale zur Einzugsrenovierungspauschale erfordert Änderungen in § 16 Abs. 2 der konföderierten Dienstwohnungsvorschriften (KonfDWV). Das Landeskirchenamt hat vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang statt des bisherigen Nebeneinanders der Dienstwohnungsvorschriften der Konföderation und landeskirchlich erlassener Ausführungsbestimmungen einfachere landeskirchliche Dienstwohnungsvorschriften zu schaffen.
- 3. Die Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis erfordert möglicherweise Änderungen des kirchlichen Haushaltsrechtes.

V. Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" (Aktenstück Nr. 50 A) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Das Landeskirchenamt wird gebeten, sich gegenüber der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für eine Änderung des § 32 Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) einzusetzen, die der angestrebten Vielfalt der Dienstwohnungsformen besser entspricht.
- 3. Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Abstimmung mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einfachere landeskirchliche Dienstwohnungsvorschriften zu entwickeln.
- 4. Das Landeskirchenamt wird gebeten dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zu berichten, welche Rechtsvorschriften geändert werden müssen, um eine Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis zu ermöglichen.
- 5. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, der Landessynode zeitnah über das Ergebnis der Beratungen mit dem Landeskirchenamt nach Ziffer V. 4 zu berichten.

Dr. Hasselhorn Vorsitzender